

ist eben Accordarbeit, das Werk von Tagelöhnern und unter keinen Umständen das Werk des Genius oder der Eingebung

Die Ursachen der litterarischen Sintflut liegen offen zu Tage. Sie liegen in der größern Wirksamkeit der Volksschule, dem wachsenden Besuch der höhern Lehranstalten, der gewaltigen Zunahme freier und anderer Bibliotheken, der Ausbreitung besondrer Erziehungsmethoden, in dem Anwachsen der periodischen Litteratur, von der das Publikum zum Bücherlesen übergeht, in den freien Wanderbibliotheken und insbesondere in den verhältnismäßig niedrigen Herstellungskosten der Bücher und Zeitschriften.

Von dem vielseitigen Inhalt des Halseschen Buches geben die Kapitelüberschriften einigen Aufschluß: Honorar, der große Unbekannte, der gelbe Journalismus in der Litteratur, Berufungsgerichte der Kritik, unmögliche Akademien, moderne Herausgeber, die mechanische Seite der Bücher, Bibliothekare und ihr Einfluß, das Schicksal eines Meisters, die brennende Frage, Bücher von dauerndem Werte, Schriftsteller und anderes, Biographien und Geschichte, Mode und und Bücher sammeln, Gewinn an seltenen Büchern, Parkmann und seine Quellen, Scotts Popularität, Memoiren und Memoirenschreiber, Burns, Pepsys, Chesterfield, Lord Herbert of Cherbury, Gibbons.

Das Buch sei alten und jungen Buchhändlern bestens empfohlen. Jeder wird beim Lesen auf seine Kosten kommen.

Kleine Mitteilungen.

Schutz an Werken der Kunst und der Kunstgewerbe. — Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hat eine Erhebung im Hinblick auf die bevorstehende Reform der Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und über den Musterschutz veranstaltet. Er hat an die in Betracht kommenden Kreise der Kunstindustrie und der bildenden Künstler Fragebogen versandt, in denen Gelegenheit zur Äußerung der persönlichen und der allgemeinen Erfahrungen gegeben wird. Der Verein will das eingehende Material bearbeiten und die Ergebnisse der Erhebung den zuständigen behördlichen Stellen übermitteln.

Der Fragebogen enthält folgende Fragen:

I. Die persönlichen Erfahrungen.

1. Welches sind die von Ihnen hergestellten kunstgewerblichen Erzeugnisse?
2. Erwerben Sie von Künstlern künstlerische Vorlagen zur Reproduktion an Industrieerzeugnissen (Karten, Plakaten, Etiketten und dergl.)?
 - a) Solche Werke, die vorher noch nicht verbreitet worden sind?
 - b) Solche, die vorher schon als Reproduktionen der Kunst verbreitet worden sind?
3. Melden Sie Ihre Erzeugnisse zum Musterschutz an?
 - a) In welchem Umfang (Prozentatz der geschützten und nicht geschützten Erzeugnisse)?
 - b) Für welche Art von Erzeugnissen melden Sie Musterschutz an, für welche nicht?
4. Wie groß ist die Zahl der von Ihnen
 - a) jährlich,
 - b) bisher im ganzen angemeldeten Muster? (erloschene und noch geschützte Muster?)
5. Für welche Dauer lassen Sie Ihre Muster in Deutschland in der Regel schützen? Insbesondere verlängern Sie die Hinterlegung regelmäßig über drei Jahre hinaus?
6. Hat sich der Schutz der von Ihnen hinterlegten Muster als wirksam und ausreichend erwiesen?

Insbefondere

 - I. Sind Ihre geschützten Erzeugnisse nachgebildet worden?
 - a) In welchem Umfange?
 - b) Auch für Erzeugnisse anderer Industrien als der Ihrigen?
 - II. a) Haben Sie Rechtsverfolgung eingeleitet?
 - b) und mit welchem Erfolg?

(Bitte um Angabe von Beispielen nebst Material.)
7. Sind Ihre Erzeugnisse nach Erlöschen des Musterschutzes nachgebildet worden?
 - a) In welchem Umfang?
 - b) Auch für Erzeugnisse anderer Industrien?

8. Weshalb melden Sie Ihre Erzeugnisse (welche?) nicht zum Musterschutz an?

Insbefondere

- a) Wegen der Umständlichkeit der Hinterlegung?
- b) Wegen der hohen Kosten?
- c) Wegen des mangelhaften Schutzes?

9. Welchen materiellen Wert hat der Musterschutz für Sie?

Insbefondere

a) Was geben Sie jährlich im Durchschnitt für Originale aus (einschließlich der Behälter der in Ihrem Betrieb angestellten Künstler [Musterzeichner])?

b) Was bezahlen Sie jährlich an Musterschutzgebühren?

10. Exportieren Sie nach dem Ausland? In welchem Umfang? (Verhältnis zur Produktion?)

11. a) Haben Sie im Ausland Musterschutz erwirkt und mit welchem Erfolg?

b) Sind Ihre Erzeugnisse im Ausland nachgebildet worden?

c) Haben Sie sich dagegen schützen können und mit welchem Erfolg?

II. Beurteilung der Frage auf Grund allgemeiner Erfahrungen.

1. Halten Sie den heute bestehenden Schutz der Erzeugnisse Ihrer Branche für ausreichend?

2. Falls 1. bejaht wird, aus welchen Gründen?

3. Falls 1. verneint wird,

a) Halten Sie es für erforderlich, die kunstgewerblichen Erzeugnisse ebenso zu schützen, wie die Werke der reinen Kunst?

b) Halten Sie neben dem Kunstschutz auch den Musterschutz für kunstgewerbliche Erzeugnisse für notwendig und für welche Arten von Erzeugnissen?

c) Halten Sie es für notwendig, daß § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 beseitigt werde?

4. Glauben Sie, daß die Gebühren (32 \mathcal{M} für jedes Muster für die ganze Schutzdauer) den durch den Musterschutz gebotenen Vorteilen entsprechen?

5. Ist die Höchstdauer des Schutzes (15 Jahre) für Ihre kunstgewerblichen Erzeugnisse ausreichend?

6. Ist insbesondere dem Ausland gegenüber ein wirksamer Schutz Ihrer kunstgewerblichen Erzeugnisse erforderlich?

Gerichtsverhandlung. — Vor der fünften Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin stand in voriger Woche Berufungstermin in der Privatklagesache des Herausgebers der „Allgemeinen Musikzeitung“ Herrn Otto Lehmann gegen den Vorsitzenden des „Vereins zur Förderung der Kunst“, Herrn Heinz Wolfradt, an. Der Verklagte hatte im November v. J. in einem Artikel der „Nachrichten aus dem Verein zur Förderung der Kunst“ das Erscheinen einer neuen großen musikalischen Zeitschrift „Die Musikleibhaft“ begrüßt und dabei Vergleiche mit bestehenden Fachzeitschriften gezogen. Er machte dabei in beleidigender Form Ausfälle gegen das Blatt des Herrn Lehmann. Herr Lehmann strengte auf Grund dieser Veröffentlichung die Privatklage wegen Beleidigung an, und das Charlottenburger Schöffengericht verurteilte seiner Zeit Herrn Wolfradt zu 300 \mathcal{M} Geldstrafe, indem es annahm, daß er über die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgegangen sei. Der Verklagte legte hiergegen Berufung beim I. Landgericht ein. Nach achttündiger Verhandlung wurde in der Berufungsinstanz das Urteil dahin abgegeben, daß die Strafe auf 100 \mathcal{M} zu ermäßigen sei. Der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches (Wahrnehmung berechtigter Interessen) sei an sich dem Angeklagten zuzubilligen, doch reiche das, was dieser zu seiner Entlastung vorgebracht habe, nicht aus, um die dem Kläger gemachten Vorwürfe zu erweisen.

Buchschmucksammlung. — Im weißen Saale des städtischen Suermondt-Museums zu Aachen ist zur Zeit eine Sammlung ausgestellt, die für manchen Interesse haben wird. Es ist eine Sammlung von illustrierten Romanumschlägen, veranstaltet von Herrn Hans Domes (im Hause J. A. Mayer'sche Buchhandlung, G. Schwiening, in Aachen), unterstützt von den ersten Verlagsfirmen in Leipzig, Berlin, München, Stuttgart und Paris. Das Aachener Politische Tageblatt berichtet darüber wie folgt: Unter den zahlreichen schmucken Umschlägen sind besonders wirkungsvoll und erwähnenswert die der Münchener Verlagsfirma Albert Langen nach Zeichnungen von Th. Th. Heine, Reznicek, Thöny, Schulz u. a. Von der Berliner Firma Richard Eckstein findet man die bekannten Zeichner Caspari, Stahl, Stubenrauch und Wendling. In hübscher Anordnung sehen wir die Verlagsartikel der Stuttgarter Firma Bonz & Cie. Unter den originellen französischen Umschlägen sind die der Pariser Firma Paul Ollendorf stark vertreten. Im übrigen bildet die ganze Sammlung auch einen Ueberblick über die Werke der Romanlitteratur der letzten zehn Jahre.